



**WIR SIND
DIE RESERVE**
VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

„Reservistenarbeitsgemeinschaft - Schießsport Duisburg“

- Geschäftsordnung -

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

- 1) Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen: **RAG-Schießsport Duisburg** (im Weiteren nur als RAG bezeichnet)
- 2) Die RAG ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Mitglieder des Reservistenverbands.
- 3) Die Mitglieder der RAG betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Rahmen der Militärischen Ausbildung, insbesondere Dienstlicher Veranstaltungen (DVag), in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gliederungsebenen des Verbandes.
- 4) Für die RAG gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des Reservistenverbandes (VdRBw). Die Schießsportordnung (SSpO) des Reservistenverbandes ist für alle Schießsport treibenden Mitglieder bindend.
- 5) Die RAG ist eine Reservistenarbeitsgemeinschaft der Kreisgruppe Rhein-Ruhr im Reservistenverband.
- 6) Die RAG kann sich wie eine Reservistenkameradschaft organisieren, muss jedoch mindestens einen Vorsitzenden benennen.
- 7) Die RAG versteht sich als Solidargemeinschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der RAG können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des VdRBw entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes besitzen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG, wobei vorab im Rahmen eines RAG-Abends oder einer Mitglieder- bzw. Gesamtversammlung eine Empfehlung der anwesenden RAG Mitglieder in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit über eine Aufnahme eingeholt werden kann. Eine Begründung über die finale Entscheidung des Vorstands wird nicht bekannt gegeben.
- 3) Neumitglieder unterliegen einer Probezeit von 12 Monaten, beginnend mit dem in der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand genannten Datum der Aufnahme. Innerhalb dieser Probezeit ist das neue Mitglied weder Stimm- noch Wahlberechtigt. Des Weiteren haben Neumitglieder innerhalb der Probezeit über die allgemeinen *Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 4)* hinaus aktiv und erkennbar regelmäßig am Schießbetrieb und dem Vereinsleben (z.B. Erscheinen zu den RAG-Abenden) teilzunehmen.

Nach Ablauf der Probezeit entscheiden die im Rahmen der nächsten stattfindenden Gesamtversammlung anwesenden Mitglieder in Form einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme oder die Versagung der endgültigen Aufnahme. Bei einer Versagung endet die Mitgliedschaft unmittelbar und das betreffende Mitglied hat die Gesamtversammlung zu verlassen.

Da etwaige Gesamtversammlungen nicht immer präzise 12 Monate nach Beginn der Probezeit stattfinden können, ist es möglich, dass die Probezeit im Einzelfall entsprechend länger ausfällt. Es besteht kein Anspruch auf eine vorzeitige Einberufung einer Gesamtversammlung, um die Probezeit nicht länger ausfallen zu lassen. Der Vorstand kann im Einzelfall die Probezeit kürzer ausfallen lassen, um eine unnötige Verlängerung aus den oben genannten Gründen zu verhindern.

§ 3 Einschränkung und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der RAG endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. auf Antrag von Angehörigen im Falle einer nachweisbaren schweren Erkrankung, die einen eigenständigen Austritt des Mitglieds nicht erlaubt. Die Mitgliedschaft im Reservistenverband bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet automatisch die Mitgliedschaft in der RAG.
- 2) Der vom Mitglied oder den Angehörigen gewünschte Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG gerichtete schriftliche Erklärung, die per E-Mail, Fax oder in Papierform erfolgen kann, ggf. mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Kopie der Sterbeurkunde).
- 3) Eine Einschränkung der Mitgliedschaft, hier der Ausschluss vom Schießbetrieb der RAG (z.B. Training, Wettkämpfe), oder auch von gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Kameradschaftsabende etc.) kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die „Sicherheitsbestimmungen“ für den Umgang mit Schusswaffen,
 - b) grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung,
 - c) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - d) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
 - e) grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung der schießsportlichen oder sicherheitstechnischen Anweisungen des Vorsitzenden der RAG oder einer seiner Stellvertreter, bzw. Missachtung der Anweisungen von Aufsicht führenden Personen / Schießleitern oder Schießsportverantwortlichen,
 - f) fehlender Nachweis einer aktenkundigen Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung im laufenden Kalenderjahr
 - g) wiederholt unkameradschaftliches bzw. unsolidarisches Verhalten.

Hat der Vorstand eine Einschränkung bzw. einen Ausschluss (im Weiteren als „Einschränkung“ bezeichnet) ausgesprochen ist diese zunächst mit sofortiger Wirkung bindend. Der Vorstand wird sich die Einschränkung dann beim nächsten RAG-Abend bzw. der nächsten Gesamtversammlung (je nachdem was eher eintritt) im Rahmen einer Diskussion und einer darauf folgenden Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder bestätigen lassen. Dies gilt jedoch nicht für sicherheitsrelevante Gründe nach den Buchstaben a) bis f), hier hat der Vorstand alleinige Entscheidungsgewalt. Wird die Einschränkung bestätigt, ist diese solange gültig, bis der Vorstand diese wieder zurücknimmt. Hierzu ist keine Bestätigung durch die Mitglieder notwendig. Stimmen

die Mitglieder gegen die zunächst ausgesprochene Einschränkung, wird diese vom Vorstand wieder zurückgenommen.

- 4) In schweren Fällen oder bei wiederholter Begehung kann über den Ausschluss vom Schießbetrieb bzw. etwaigen gesellschaftlichen Veranstaltungen nach Nr. 3 hinaus die Gesamtversammlung auch den endgültigen Ausschluss aus der RAG beschließen (Beendigung der Mitgliedschaft).
- 5) Mitglieder, die sich wiederholt unsolidarisch bzw. unkameradschaftlich verhalten, also dem Gemeinschaftssinn der RAG zuwiderhandeln, oder schwere Verfehlungen begehen können durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Gesamtversammlung aus der RAG ausgeschlossen werden.

Jedes RAG Mitglied inklusive des Vorstands selbst ist berechtigt einen entsprechenden Antrag auf dauerhaften Ausschluss mit ausführlicher Begründung beim Vorstand einzureichen bzw. als Vorstand den Mitgliedern vorzustellen. Der Vorstand prüft Anträge auf Stichhaltigkeit und entscheidet ob eine entsprechende Abstimmung zugelassen wird. Bei einem durch Abstimmung bestätigtem Ausschluss endet die Mitgliedschaft unmittelbar und das betreffende Mitglied hat den RAG-Abend oder die Mitglieder- bzw. Gesamtversammlung zu verlassen.

Berechtigte Gründe für einen solchen Antrag auf Ausschluss sind:

- a) Offensichtliche und / oder wiederholte Stiftung von Unruhe in der RAG und unter den Mitgliedern (z.B. wiederholt unbegründete Anträge auf Ausschluss),
 - b) Missachtung, Widersetzung oder Ablehnung von im Rahmen von Abstimmungen getroffenen Beschlüssen, Vereinbarungen oder Regeln (z.B. Eigenleistungen bzw. Kostenbeiträgen für RAG-Veranstaltungen, sowie der Umlage nach §7)
 - c) Unnötige und wiederholte Belastung des Vorstands mit sonstigen Anträgen (z.B. mehrmalige Auskunftsanfrage nach Artikel 15 DSGVO pro Jahr)
 - d) Wiederholt unsolidarisches (dem Gemeinschaftssinn deutlich entgegenstehendes) Verhalten
- 6) Bei Austritt oder Ausschluss aus der RAG werden etwaige an die RAG getätigte Spenden oder sonstige finanzielle Zuwendungen an die RAG nicht erstattet. Etwaige Leihgaben des ausgeschlossenen Mitglieds (z.B. Waffen, Ausrüstung etc.) an die RAG werden zeitnah zurückgegeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder der RAG sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Reservistenverbandes, der Schießsportordnung und insbesondere dieser Geschäftsordnung.
- 2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele der Verbands- und der Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den schießsportlichen Anweisungen des/der Vorsitzenden der RAG, den Anweisungen von Schießleitern sowie des/der Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
 - b) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - c) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und
 - d) mindestens einmal jährlich an einer aktenkundigen Sicherheitsbelehrung teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied der RAG nicht teil, so kann dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen werden, bis es die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat (siehe auch §3 Satz 3)

- 4) Ist ein Mitglied nicht mehr oder zeitweise nicht mehr in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport in der RAG zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorsitzenden der RAG schriftlich anzuzeigen.
- 5) Bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Schießbetrieb in der RAG behält sich der Vorstand vor die zuständige Polizei- bzw. Waffenbehörde darüber zu informieren.
- 6) Das Mitglied hat dem Vorsitzenden oder Vorstand der RAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, dass seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht in der Regel so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Die Gesamtversammlung (Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung)

- 1) Die Gesamtversammlung der RAG besteht aus allen Mitgliedern der RAG; sie ist oberstes Beschlussorgan.
- 2) Die Gesamtversammlung kann einen Vorstand wählen, mindestens jedoch einen Vorsitzenden gem. Ziffer 220 der SSpO. Hierbei sind die ergänzenden Bestimmungen der Finanzordnung (FinO) und der Wahl und Delegiertenordnung (WaDO) zu beachten.
- 3) Die Gesamtversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 4) Einberufung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse richten sich nach der Wahl und Delegiertenordnung (WaDO) des Reservistenverbandes.

§ 6 Der Vorstand der RAG

- 1) Der Vorsitzende der RAG vertritt die Belange der RAG und ihrer Mitglieder gem. Ziffer 222, 3. Aufzählung der SSpO.
- 2) Die Aufgaben des Vorstands richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des Reservistenverbandes sowie dieser Geschäftsordnung.
- 3) Sofern ein Vorstand der RAG gewählt wird besteht dieser mindestens aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weitere stellvertretende Vorsitzende),

Bei Bedarf oder aufgrund von Voraussetzungen können weitere folgende Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- c) ein Schriftführer,
 - d) ein Kassenwart.
- 4) Zusätzlich zum Vorstand, sofern dieser gewählt wurde, sind zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren zu wählen, sofern eigene Finanzmittel verwaltet werden.
- 5) Der Vorsitzende der RAG schlägt im Bedarfsfall dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisschießsportverantwortlichen vor.
- 6) Die Wahl des Vorstands erfolgt nach den jeweils gültigen Ordnungen des VdRBw.

- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8) Alle Vorstandsmitglieder sollten die Qualifikation eines Schießleiters VdRBw haben. Der Vorsitzende muss gem. Schießsportordnung Schießleiter des VdRBw sein.

§ 7 Umlage

- 1) Zur Deckung von regelmäßig anfallenden (wiederkehrenden) Kosten für die RAG, wie z.B. Kosten zur Anmietung eines Schießstands / Vereinsheims, Verbrauchsmaterialien wie z.B. Zielscheiben, Munition, Betriebskosten der Webseite etc., wird eine jährliche, wiederkehrende Umlage erhoben.
- 2) Die Höhe der Umlage (Betrag) wird durch Abstimmung im Rahmen einer Gesamtversammlung festgelegt. Der festgelegte Betrag bleibt solange gültig, bis dieser im Rahmen einer zukünftigen Gesamtversammlung durch eine neuerliche Abstimmung geändert wird. Auch eine vorübergehende Aussetzung der Umlage bei günstiger Kassenlage kann durch die Gesamtversammlung beschlossen werden.
- 3) Der jeweils festgelegte Betrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten, bzw. wird in diesem Zeitraum bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung abgebucht.

§ 8 Kassenwesen, Revision

- 1) Die RAG hat das Kassenwesen nach der Finanzordnung (FinO) des Reservistenverbands zu führen, sofern eigene Finanzmittel verwaltet werden.

§ 9 Versicherungen

- 1) Die Mitglieder der RAG sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Reservistenverbandes auch gegen Schäden versichert, die aus dem erlaubten Gebrauch von Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Veranstaltungen des VdRBw (z.B. Training und Wettkämpfe auf Standortschießanlagen), sowie im aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Verbandszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Übungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe) entstehen.

Siehe: Hinweise zu den Versicherungen für die Mitglieder des Verbandes sowie die Hauptamtlichen Mitarbeiter Stand Januar 2013 (im Dokument 12 - RAG DU - Hinweise zu den Versicherungen).

§ 10 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

- 1) Die RAG führt Schießen nach der SSpO auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten hierbei die Entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, ZDv 3/12 – Schießen mit Handwaffen) und darüber hinaus die Nutzungsbestimmungen des Betreibers sowie die örtlichen Bestimmungen der betreffenden Schießstände.
- 2) Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen. Diese Vertretung ist den anwesenden Schützen deutlich anzuzeigen.

- 3) Der Vorstand der RAG bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
- 4) Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie der Teilnehmerliste der Belehrteten ist der Niederschrift beizufügen. Die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung ist im Schießbuch des Mitglieds zu vermerken und durch den Behlehrenden zu unterschreiben, alternativ kann eine entsprechende Bescheinigung über die Teilnahme ausgestellt werden.

§ 11 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung, Datenschutz

- 1) Die Geschäftsordnung, sowie die entsprechenden Unterlagen nach DSGVO (z.B. Einwilligungserklärungen, Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten etc.) werden jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG aktenkundig ausgehändigt.
- 2) Mit Erwerb der Probe- sowie der endgültigen Mitgliedschaft in der RAG erkennt jedes Mitglied automatisch die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, bestehender Beschlüsse, der Schießsportordnung und sonstiger Bestimmungen des Reservistenverbandes an. Werden vorgenannte Ordnungen, Beschlüsse, Bestimmungen etc. ganz oder teilweise nicht anerkannt bzw. akzeptiert kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande. Etwaige Einwände sind dem Vorsitzenden oder Vorstand der RAG schriftlich anzuzeigen und zu benennen.
- 3) Im Rahmen der Aufnahme sowie der laufenden Mitgliedschaft in der RAG werden von der Antragstellerin / dem Antragsteller Pflichtangaben nach Artikel 6 Absatz 1 b) und f) DSGVO erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung der Pflichtangaben sind notwendig zur Erfüllung des Vertrages, für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung & Mitgliederverwaltung.
- 4) Erklärt sich ein Interessent (Bewerber) an einer Mitgliedschaft in der RAG oder ein bestehendes Mitglied der RAG mit den vorgenannten Bestimmungen und der Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Pflichtangaben (siehe „04 - RAG DU – Informationspflichten DSGVO“, „05 - RAG DU – Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten“ und „06 - RAG DU – Datenschutzordnung“) nicht einverstanden kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande, bzw. endet eine bestehende Mitgliedschaft mit Datum der Erklärung des Einwands. Der Einwand ist dem Vorsitzenden oder Vorstand der RAG schriftlich anzuzeigen und zu benennen.

§ 12 Kommunikationswege der RAG

- 1) Die Kommunikation mit den Mitgliedern und insbesondere die Einladung zu Versammlungen und Wahlen erfolgt auf elektronischem Wege per E-Mail und nur in Sonder- bzw. Einzelfällen in schriftlicher Form per Post. Jedes Mitglied hat sicherzustellen regelmäßig sein E-Mail-Postfach auf entsprechende E-Mails des Vorsitzenden oder Vorstands zu prüfen.

§ 13 Auflösung der RAG

- 1) Die Gesamtversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschließen, einen Antrag zur Auflösung an den Kreisvorstand zu stellen. Über eine Auflösung entscheidet der Vorstand der Landesgruppe NRW. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, insbesondere der Finanzordnung, sofern Finanzmittel verwaltet werden, zu erfolgen.

- 2) Die RAG ist auf Antrag des Kreisvorstands aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet. Die Auflösung ist vom Kreisvorstand bei dem Landesvorstand zu beantragen.
- 3) Dem Vorstand der RAG ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Landesvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit

- 1) Diese Geschäftsordnung ist in der Gesamtversammlung am 30.06.2022 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach Einberufung durch den Vorsitzenden beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom **01.07.2022** in Kraft.
- 2) Alle vorherigen Geschäftsordnungen, auch soweit als Satzung oder ähnlich bezeichnet, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Die Gültigkeit und Richtigkeit der Geschäftsordnung wird hiermit bestätigt

Duisburg, 30.06.2022

im Original unterschrieben

Unterschrift Vorsitzender

im Original unterschrieben

Unterschrift stellv. Vorsitzender

im Original unterschrieben

Unterschrift Schriftführer

Verteiler:

1. Ausfertigung RAG-Schießsport Duisburg
2. Ausfertigung Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung Zuständige Geschäftsstelle